

# Anwaltliches Vergütungsrecht und Kostenerstattung

Aktuelle Rechtsprechung und  
künftige Regelungen

Mitarbeiterseminar KAV  
18.9.2012



Rechtsanwalt  
Dr. Ulrich Prutsch  
Aachener Str. 370  
50996 Köln  
tel 0221 352041

e-mail [dr.prutsch@t-online.de](mailto:dr.prutsch@t-online.de)

Ausbildungsleiter - Vorstand KAV - Ausschuss RVG

RV

Ich liebe es



So denken sie alle, wir nicht.

# Anforderung an die Abrechnung eines vereinbarten Zeithonorars

Vergütungsvereinbarung, § 3 a RVG  
OLG Düsseldorf, Beschl. 6.10.2011 - 24 O 477/11

§ 10 RVG gilt auch beim Zeithonorar

Bezeichnung der Angelegenheit

- Vorlage eines Leistungsverzeichnisses Time sheet
- nachprüfbare Angaben,
- Bearbeitung bestimmter Akten und Schriftstücke,
- Fertigung eines bestimmten Schriftsatzes,
- für Besprechung Namen der Gesprächspartner,
- Rechtsfrage für Literaturrecherche

Berechnung des Zeithonorars

gesamter Zeitaufwand x Stundensatz = Zeithonorar

Berechnung der Auslagen

Berechnung der Umsatzsteuer

Abzug gezahlter Vorschüsse

Vergütungsrestsumme

Unterschrift des RA

## Vergütungsvereinbarung - Stundenhonorar

Erst mehr als das Fünffache der gesetzlichen Vergütung gibt Anlass zur Überprüfung der Angemessenheit BGH NJW 2011, 63

Zeittaktklausel nicht von vornherein unwirksam und nur im Bezirk des OLG Düsseldorf problematisch (siehe Anmerkung Schons AGS 2011, 582 f)

Überflüssiger Zeitaufwand oder nicht nachweislich angefallene Stunden gehen zu Lasten des Rechtsanwalts  
z.B. Studium von Belegordnern, Studium 4 DINA 4 Ordner, dazu Akteneinsicht nicht beantragt.

Ungeklärte Bearbeitungszeiten führen nur bei Häufung derartiger Zeiträume zur Unwirksamkeit der gesamten Abrechnung

OLG Düsseldorf Urt. 7.6.2011 - 24 U 183/05 AGS 2011, 578 ff.

Keine Einigungsgebühr

bei wirksamer Anfechtung eines gerichtlichen Vergleichs

OLG Jena Beschl. 5.8.2011 - 9 W 366/11

Bei Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs in der 1. Instanz entsteht eine 1,0 Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV RVG

Die Einigungsgebühr ist eine Erfolgsgebühr. Sie entsteht und bleibt bestehen, wenn der Vergleich wirksam ist.

Durch die Anfechtung ist die Wirksamkeit des Vergleichs ex-tunc weggefallen. Damit entfällt auch die Voraussetzung für die Entstehung der Einigungsgebühr.

Dem steht nicht der Grundsatz nach § 15 Abs. 4 RVG entgegen, wonach der RA eine einmal verdiente Gebühr nicht verlieren darf.

Einigungsgebühr

durch Vereinbarung von Klagerücknahme und Anerkenntnis

OLG Stuttgart Beschl. 10.2.2011 - 8 W 40/11

Wird die Klage aufgrund einer Vereinbarung teilweise anerkannt und teilweise zurückgenommen, entsteht eine Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV RVG.

Es handelt sich nicht um einzelne Prozesshandlungen unabhängig von der Erklärung der anderen Partei.

Die Festsetzung der Einigungsgebühr setzt keine gerichtlich protokollierte Einigung voraus.

Es handelt sich um den Abschluss eines Vertrages zur Beseitigung eines Streits oder Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis.

Die Einigungsgebühr gehört zu den notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung und ist nach § 91 Abs. 1 ZPO erstattungsfähig.

## Einigungsgebühr

bei wechselseitigem Verzicht auf die Durchführung des  
Versorgungsausgleichs

OLG Karlsruhe Beschl. 6.2.2011 - 2 WF 155/11;

OLG Hamm Beschl. 28.7.2011 - 6 WF 100/11

Die Vereinbarung der Beteiligten im Versorgungsausgleich nach neuem Recht beschränkt sich nicht auf einen bloßen Verzicht. Mit Aufgabe des Prinzips des Einmalausgleichs durch das VersAusglG vom 1.9.2009 ist jedes Anrecht einzeln auszugleichen.

Die Gründe für den wechselseitigen Verzicht sind unbeachtlich.

## Einigungsgebühr in der Beratungshilfe Nr. 2508 VV RVG

Die Einigungsgebühr entsteht, wenn der Rechtsanwalt an der Herbeiführung mitgewirkt hat.

Keine Prüfung der Erforderlichkeit für die Hinzuziehung des Rechtsanwalts.

Bei Annahme eines Vergleichsvorschlages mit zusätzlicher Ratenzahlungsvereinbarung entsteht für den Rechtsanwalt eine Einigungsgebühr. Es liegt kein vollständiges Anerkenntnis nach Nr. 1000 Anm Abs. 1 VV RVG

OLG Naumburg Beschl. 12.5.2011 - 2 Wx 25/11

Anrechnung der Geschäftsgebühr  
bei Verhandlungen mit dem Haftpflichtversicherer und nachfolgenden  
Rechtsstreit nur gegen den Versicherungsnehmer

OLG München Beschl. 7.2.2012 - 11 W 90/12

Klägerin verlangt zunächst außergerichtlich von der Haftpflichtversicherung  
der späteren Beklagten die Regulierung des Schadens. Nach Ablehnung  
wird nur der Beklagte in Anspruch genommen.

Nach Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG ist eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV  
zur Hälfte höchstens zu 0,75 auf die nachfolgende Verfahrensgebühr  
anzurechnen.

Die Anrechnungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 15a RVG.

Das Gericht begründet die Anrechnung mit wirtschaftlicher Identität wegen  
eines Direktanspruches und dieselben Schadensersatzansprüche.

§ 15a Abs. 2 RVG schafft zu dem Dritten keinen eigenen  
Anrechnungstatbestand, sondern setzt voraus, dass die Anrechnung im  
Innenverhältnis zwischen RA und Auftraggeber vorzunehmen ist.

Kritik, weil zwei unterschiedliche Aufträge.

## § 15a RVG Anrechnung einer Gebühr

(1) Sieht dieses Gesetz die Anrechnung einer Gebühr auf eine andere Gebühr vor, kann der Rechtsanwalt beide Gebühren fordern, nicht jedoch mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren.

(2) Ein Dritter kann sich auf die Anrechnung nur berufen, soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht hat.

## Anrechnung der außergerichtlichen Wahlanwaltsvergütung bei späterer Bewilligung der Prozesskostenhilfe ohne Raten für die gerichtliche Geltendmachung

Wird ein Anwalt in einem gerichtlichen verfahren im Rahmen der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe beigeordnet und hatte er zuvor von dem Mandanten für die außergerichtliche Vertretung als Wahlanwalt eine Geschäftsgebühr erhalten, ist die hälftige Geschäftsgebühr zunächst auf die nicht gedeckte Wahlanwaltsvergütung hinsichtlich der Verfahrensgebühr anzurechnen und erst hiernach auf die Verfahrensgebühr, die aus der Landeskasse zu zahlen ist.

OLG Braunschweig Beschl. Vom 22.3.2011 – 2 W 18/11

Beispiel 1 außergerichtliche Vertretung, Zahlung der Geschäftsgebühr, Anrechnung, gerichtliches Verfahren mit Bewilligung PKH niedriger Streitwert

RA erhält den Auftrag zur außergerichtlichen Geltendmachung einer Forderung in Höhe von 500 EUR. Nach Ablehnung einer Zahlung durch den Gegner reicht RA einen Entwurf der Klageschrift beim Amtsgericht ein und beantragt die Bewilligung der Prozesskostenhilfe unter seiner Beiordnung. Nach Bewilligung wird Klage erhoben. Diese wird nach mündlicher Verhandlung abgewiesen. Die Geschäftsgebühr nebst Auslagenpauschale hatte der Mandant gezahlt.

1. außergerichtliche Tätigkeit Wahlanwaltsgebühren Tabelle § 13 RVG

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	500,00	58,50
	Auslagenpauschale	7002		11,70

2. gerichtliche Tätigkeit PKH Gebühren Tabelle § 49 RVG

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	500,00	58,50
1,2	Terminsgebühr	3104	500,00	54,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00
0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb.3 Abs. 4	500,00	- 29,25

Beispiel 2 außergerichtliche Vertretung, Zahlung der Geschäftsgebühr, gerichtliches Verfahren mit Bewilligung PKH mittlerer Streitwert, Verrechnung nach § 58 Abs. 2 RVG

RA verlangt außergerichtlich für seinen Mandanten einen Betrag in Höhe von 6.000 EUR. Die Vergütung des RA wird sofort abgerechnet und von dem Mandanten bezahlt. Wegen der Zahlungsverweigerung des Gegners erhebt RA Klage vor dem Landgericht. Die beantragte PKH wird ratenfrei bewilligt. Die Klage wird nach Verhandlung abgewiesen.

1. außergerichtliche Tätigkeit Wahlanwaltsgebühren Tabelle § 13 RVG

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	6.000,00	439,40
0,65	Anrechnung Geschäftsgebühr	Vorb.3 Abs. 4	6.000,00	-219,70
	Auslagenpauschale	7002		20,00

2. Abrechnung gegenüber der Staatskasse gerichtliche Tätigkeit PKH Gebühren Tabelle § 49 RVG

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR		Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100 § 49 RVG	6.000,00		292,50
0,65	Geschäftsgebühr anrechnungsfähig	Vorb. 3 Abs. 4	6.000,00	- 219,70	
	davon anrechnungsfrei	§ 58 Abs. 2 RVG 439,40 – 292,50 =		146,90	
				- 72,80	- 72,80
1,2	Terminsgebühr	3104	6.000,00		270,00
	Auslagenpauschale	7002			20,00

Beispiel 3 außergerichtliche Vertretung, Zahlung der Geschäftsgebühr, gerichtliches Verfahren mit Bewilligung PKH hoher Streitwert, Verrechnung nach § 58 Abs. 2 RVG

RA verlangt außergerichtlich für seinen Mandanten einen Betrag in Höhe von 100.000 EUR. Die Vergütung des RA wird sofort abgerechnet und von dem Mandanten bezahlt. Wegen der Zahlungsverweigerung des Gegners erhebt RA Klage vor dem Landgericht. Die beantragte PKH wird ratenfrei bewilligt. Die Klage wird nach Verhandlung abgewiesen.

1. außergerichtliche Tätigkeit Wahlrechtsgebühren Tabelle § 13 RVG

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	100.000,00	1.760,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00

2. Abrechnung gegenüber der Staatskasse gerichtliche Tätigkeit PKH Gebühren Tabelle § 49 RVG

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in EUR		Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100 § 49 RVG	100.000,00		508,30
0,65	Geschäftsgebühr anrechnungsfähig	Vorb. 3 Abs. 4	100.000,00	- 254,15	
	davon anrechnungsfrei	§ 58 Abs. 2 RVG 1.760,20 – 254,15 =		1.506,05	
				1.251,90	0,00
1,2	Terminsgebühr	3104	6.000,00		270,00
	Auslagenpauschale	7002			20,00

## Verrechnung nach § 58 Abs. 2 RVG:

Die PKH-Gebühren und die Wahlanwaltsgebühren bilden einen Unterschiedsbetrag von 1.506,05 EUR. Auf diesen Unterschiedsbetrag kann der RA den anzurechnenden Teil der Geschäftsgebühr (254,15 EUR) verrechnen. Da dieser anzurechnende Teil der Geschäftsgebühr geringer ist als die vorstehend ermittelte Differenz von 282,50 EUR, ist von der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung von 1.251,90 EUR kein Abzug vorzunehmen im Hinblick auf die vorgenommene Verrechnung nach § 58 Abs. 2 RVG ( OLG Braunschweig Beschl. Vom 22.3. 2011 – 2 W 18/11, OLG Oldenburg Beschl. 1.9.2011 – 13 W 29/11). Bezüglich der Geschäftsgebühr wird auch teilweise eine andere Anrechnungsmethode vertreten.

1,5 Geschäftsgebühr für außergerichtliche Tätigkeit vor Erhebung einer Vollstreckungsabwehrklage und 20% Ermessen bei Schwellengebühr

Die Parteien waren Eheleute. Der Kläger erklärte der Beklagten während der Ehe, ein Darlehen zu schulden und unterwarf sich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der dafür errichteten notariellen Urkunde. Später verzichtete die Beklagte auf die Rückzahlung des Darlehens gegen Übertragung eines ideellen Miteigentumsanteils an einem gemeinsamen Hausgrundstück. In Kenntnis dieser Umstände ließ die Beklagte nach rechtskräftiger Scheidung den Kläger anwaltlich mit Androhung der Zwangsvollstreckung zur Rückzahlung des Darlehens auffordern. Der Kläger ließ die Forderung durch seinen Anwalt unter Hinweis auf die Verrechnung im notariellen Kaufvertrag zurückweisen. Die Beklagte gab die verlangte Vollstreckungsverzichtserklärung ab.

Der Kläger verlangt die Erstattung einer 1,5 Geschäftsgebühr für die Einschaltung seines Rechtsanwalts. Das Amtsgericht hat nur eine 0,3 Verfahrensgebühr Nr. 3309 V RVG für die Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung.

Berufung und Revision gaben der Klage in voller Höhe statt. Der Anwalt habe die materielle Rechtslage über den Bestand des titulierten Anspruches überprüfen müssen. Der Bearbeitungsaufwand unterscheidet sich nicht von der Tätigkeit vor Einleitung des Erkenntnisverfahrens. Es gibt keinen Grund, warum die Tätigkeit des Anwalts im Vorfeld einer Vollstreckungsklage anders behandelt werden sollte als im Vorfeld einer allgemeinen Leistungsklage.

Die Erhöhung der durchschnittlichen 1,3 Geschäftsgebühr auf 1,5 ist der gerichtlichen Überprüfung entzogen. Die Toleranzgrenze von 20% ist nicht überschritten.

BGH Urt. vom 13.1.2011 – IX ZR 110/10

Der Anwalt bestimmt bei Rahmengebühren nach § 315 Abs. 2 BGB die Höhe des Gebührensatzes. Er muss die Höhe des Gebührensatzes anhand der Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG unter Berücksichtigung aller Umstände insbesondere des Umfangs und der Schwierigkeit festlegen. Ist die Gebühr von Dritten zu ersetzen, wird die Bestimmung des Anwalts nur dann unverbindlich, wenn sie unbillig ist. Bei der Bemessung der Unbilligkeit steht dem Anwalt ein gerichtlich nicht überprüfbarer Toleranzbereich von 20% zu. Dieser Toleranzbereich gilt auch dann, wenn die Angelegenheit weder umfangreich noch schwierig ist und sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Tätigkeit unterdurchschnittlich ist.

Zwar darf nach Anm Nr. 2300 VV RVG nur eine 1,3 Geschäftsgebühr gefordert werden. Die Überschreitung der Grenze von 20% ist jedoch nicht als unbillig anzusehen und deshalb rechtlich nicht zu beanstanden.

Der BGH folgt nicht der gegenteiligen Meinung in der Literatur und Instanzrechtsprechung. Er hält an seinem überraschenden Urteil vom 13.1.2011 NJW 2011, 1603 fest. Unabhängig davon, wie man dazu steht, wird die Praxis nicht daran vorbeigehen und künftig eine 1,5 Geschäftsgebühr für durchschnittliche Angelegenheiten verlangen.

## Einholung Deckungszusage bei der RSV - Kostenerstattung BGH Urt. 13.12.2011

RA erhält den Auftrag zur Regulierung eines Unfallschadens. Der Haftpflichtversicherer lehnt Zahlung ab. RA beantragt Deckungsschutz für Klage und legt Entwurf der Klageschrift bei.

Deckungszusage für Regulierung eines Unfallschadens ist eine besondere Angelegenheit nach § 15 Abs. 2 S. 1 RVG = überwiegende Meinung OLG Celle RVGreport 2011,149.

Zweifel bestehen, wenn nur Deckungsanfrage mit Klageentwurf und problemlose Bewilligung erfolgt.

Belehrungspflicht des Anwalts für Entstehung einer gesonderten Gebühr.

Einschaltung eines Anwalts muss erforderlich und zweckmäßig sein. Es kommt auf die individuellen Fähigkeiten und objektive Umstände an.

Gilt nicht bei einfacher Anfrage mit Klageentwurf.

## Terminsgebühr

für die Besprechung bei Hinweis auf die beabsichtigte  
Zurückweisung nach § 522 Abs. 2 ZPO

BGH Beschl. 13.12.2011 - II ZB 4/11

Terminsgebühr kann entstehen für Besprechungen ohne  
Beteiligung des Berufungsgerichts zur Erledigung des Verfahrens  
Vorb 3 Abs. 4 VV RVG

Terminsgebühr fällt nur an, wenn mündliche Verhandlung  
vorgeschrieben ist.

Besprechung vor Erteilung des Hinweises erzeugt eine  
Terminsgebühr.

Bei Besprechungen nach Erteilung des Hinweises entsteht keine  
Terminsgebühr.

Betrifft das Gespräch mehrere Angelegenheiten, entsteht in jeder  
Sache eine Terminsgebühr.

Streitig ist, ob für die Entstehung der Terminsgebühr eine  
mündliche Verhandlung vorgeschrieben sein muss oder nicht. Zum  
Streitstand BGH RVGreport 2012, 59 Hansens.

## Keine Terminsgebühr im PKH-Verfahren ohne mündliche Verhandlung

Die PKH wurde im Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe teilweise bewilligt und gleichzeitig vom Gericht ein Vergleichsvorschlag unterbreitet. Die Parteien haben außergerichtlich den Vorschlag erörtert und neue Entwürfe ausgetauscht. Das Gericht stellt den Vergleich durch Beschluss nach § 278 Abs. 6 ZPO fest. Der Streitwert beträgt 6.000 €. Der Vergleich enthält die Verpflichtung des Antragstellers zur Übernahme der Kosten des PKH-Verfahrens einschließlich der Kosten des Vergleichs. Der Antragsgegner verlangt Kostenerstattung.

BGH Beschl. 28.2.2012 - XI ZB 15/11

In Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe, in denen ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, kann eine Terminsgebühr nicht anfallen. Entscheidungen im PKH-Verfahren ergehen gem. § 127 Abs. 1 S. 1 ZPO ohne mündliche Verhandlung. Die fakultative mündliche Erörterung ist keine mündliche Verhandlung im eigentlichen Sinn.

Gebühr/Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in Euro	Betrag in Euro
1,0	Verfahrensgebühr	3100, 3335	6.000	338,00
1,0	Einigungsgebühr	1003 Anm Abs. 1	6.000	338,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

## Terminsgebühr

Besprechung in Verfahren ohne obligatorische mündliche Verhandlung

OLG Köln Beschl. 5.10.2011 - 17 W 193/11

Der Antragsgegner wurde im Wege der einstweiligen Anordnung auf Unterlassung unzulässiger Werbung verurteilt. Die Kosten wurden den Beteiligten wegen teilweiser Antragsrücknahme nach Quote auferlegt. Zuvor hatte der Verfahrensbevollmächtigte in mehreren Telefonaten die einvernehmliche Erledigung versucht.

Die Terminsgebühr entsteht für Besprechungen zur Vermeidung oder Erledigung des Rechtsstreits.

Die Regelung Nr. 3104 Anm Abs. 1 Nr. 1 VV RVG enthält keine Einschränkung auf die Fälle mit obligatorischer mündlicher Verhandlung.

BGH NJW 2007, 1461 ist anderer Meinung. Rechtsbeschwerde deshalb zugelassen.

Terminsgebühr für einen Telefonanruf  
zur Vermeidung oder Beendigung eines gerichtlichen Verfahrens

OLG Koblenz Beschl. 14.9.2010 - 14 W 510/10

Bei einem Telefonanruf nach Klageerhebung entsteht die  
Terminsgebühr, wenn auch die Gegenseite bereit ist, sich inhaltlich auf  
ein Gespräch zur Vermeidung des Rechtsstreits einzulassen.

Dient der Anruf nur zur Klärung, ob die Klage zurückgenommen wird,  
löst diese Tätigkeit keine Terminsgebühr aus.

Beweisbelastet ist der RA, der den Inhalt des Gesprächs behauptet.

## Mehrere Zahlungsverbote als gesonderte Angelegenheiten

LG Bonn Beschl. 9.9.2011 - 4 T 336/11

Gl. bringt nach einem vorläufig vollstreckbaren Urteil im Wege der Sicherungsvollstreckung mehrere vorläufige Zahlungsverbote gegen mehrere Drittschuldner aus. Nach Zahlung der titulierten Forderung macht Gl. die Vollstreckungskosten für jedes Zahlungsverbot nebst Auslagen geltend. Der Schuldner zahlt nur einmal. Gl. beantragt die Festsetzung nach § 788 ZPO.

Jede Vollstreckungshandlung einschließlich der vorbereiteten weiteren Maßnahmen sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 RVG besondere Angelegenheiten.

Mehrere vorläufige Zahlungsverbote gegen mehrere Drittschuldner sind jeweils eigenständige Vollstreckungshandlungen, da jede für sich zur Befriedigung des Gl. führen kann BGH Beschl. 24.9.2004 - IXa ZB 115/04

Das VZV ist eine gesondert abrechenbare Angelegenheit soweit nicht ein Pfüb nach folgt.

## PKH - Prüfung der Erfolgsaussicht bei Abschluss eines Vergleichs

OLG Frankfurt Beschl. 7.12.2011 - 4 WF 275/11

Die Antragstellerin beantragt die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für die Geltendmachung von Ausbildungsunterhalt. Der Antragsgegner weist bereits im Bewilligungsverfahren nach, dass sie die Obliegenheiten zur planvollen und ordnungsgemäßen Ausbildung verletzt habe. Der Antragsgegner erklärt sich jedoch bereit, die Antragstellerin ein letztes Mal für ein Jahr zu unterstützen. Die Beteiligten schließen Vergleich zur Zahlung eines monatlichen Betrages in Höhe von 350 €.

Der Antrag hätte in der Hauptsache keinen Erfolg.

VKH kann im Bewilligungsverfahren nicht gewährt werden, wohl aber für den Vergleich siehe auch Nr. 1000 Anm Abs. 1 VV RVG.

Dem RA entsteht eine 1,0 Verfahrensgebühr Nr. 3335 VV RVG und eine 1,0 Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV RVG aus dem Wert der Hauptsache.

Nur die Einigungsgebühr wird von der Staatskasse erstattet. Eine Kostenentscheidung ergeht nicht. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

## Beratungshilfe für minderjährige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft BVerfG Besch. 8.2.2012 - 1 BvR 1120/11 u. 1 BvR 1121/11

Der Grundsicherungsträger stellte für die sorgeberechtigten Eltern und deren drei minderjährigen Kindern jeweils ein Recht auf Sicherung der Lebensunterhalts nach SGB II fest. Wegen der Anrechnung des Arbeitseinkommens des Vaters auf die einzelnen Ansprüche der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erhebt der Rechtsanwalt Widerspruch und beantragt im Namen eines jeden Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft die Gewährung der Beratungshilfe.

Die Gewährung wurde abgelehnt. Die Verfassungsbeschwerde wurde mangels Erfolgsaussicht nicht angenommen

Minderjährigen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft darf grundsätzlich nicht wegen der gesetzlichen Vertretung der Eltern ebenfalls als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Bewilligung der Beratungshilfe nicht versagt werden.

Das Grundrecht der Rechtswahrnehmungsgleichheit gebietet bei einer Beratung und Vertretung in Parallelfällen ohne Hindernisse und wesentlichen Änderungen keine Verpflichtung zur Bewilligung der Beratungswille auch für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

## Erhöhung nach Nr. 1008 VV RVG bei Bedarfsgemeinschaft

OLG Jena Beschl. 31.8.2011 - 9 W 406/11

Der Berechtigungsschein im Rahmen der Beratungshilfe für die Antragstellerin zur Überprüfung der gewährten Sozialleistungen umfasst daneben auch die minderjährigen Kinder T und S. RA beantragt für die außergerichtliche Tätigkeit eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 VV RVG in Höhe von 70,00 € nebst einer Erhöhung um 60% für 2 weitere Personen in Höhe von

RA rechnet wie folgt ab:

Nr. 2503 Geschäftsgebühr	70,00 €
Nr. 1008 Erhöhung 30% = 21 € 2 weitere Auftraggeber	42,00 €
Auslagenpauschale Nr. 7005 VV RVG	20,00 €

Erhöhung gilt auch für die Gebühren im Rahmen der Beratungshilfe.

Auftraggeber sind mehrere Personen. Die Mutter mit ihren 2 minderjährigen Kindern.

# Kostenfestsetzungsantrag - Verwirkung und Verjährung

OLG Düsseldorf Beschl. 4.3.2011 - I - 24 W 17/11

Der Kläger obsiegt durch ein Versäumnisurteil. Der KfA wird erst nach 6 Jahren und 8 Monaten gestellt. Der Beklagte wendet die Einrede der Verjährung und der Verwirkung ein.

Die Verjährungsfrist eines Kostenfestsetzungsantrages beträgt nach § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB dreißig Jahre ab Rechtskraft der Kostengrundscheidung.

Für die Verwirkung gilt das Zeitmoment und das Umstandsmoment. Nach 6 Jahren und 8 Monaten könnte das Zeitmoment erfüllt sein. Das Umstandsmoment, der Kläger werde seine Kosten nicht geltend machen, ist nicht erfüllt. Das „lange Warten“ reicht nicht aus.

## Auslagenpauschale für E-Mail-Versendung

AG Montabaur Beschl. 8.6.2011 - II UR 245/11

Die Versendung einer E-Mail löst kein Post- und Telekommunikationsentgelt aus nach Nr. 7001 VV RVG.

Es kann keine Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG erhoben werden.

Die Kosten für einen Internetanschluss sind allgemeine Geschäftskosten.

# Gewerberegisterauszug - Ansatz der Umsatzsteuer

LG Mannheim Beschl. 30.8.2007

Die Gebühr für den Auszug aus dem Gewerberegister ist ein durchlaufender Posten nach § 10 Abs. 1 S. 5 UStG. Die Umsatzsteuer fällt deshalb nicht an.

RA handelt auch im fremden Namen, wenn die Vertretung durch Vorlage der Vollmacht nicht ausdrücklich kenntlich gemacht wurde.

Gebühren für Auskünfte, die der RA nur kraft seines Berufes erhält sind umsatzsteuerpflichtig. Dazu gehört für die Akteneinsicht entstehende Aktenversendungspauschale Nr. 9003 KV GKG.

## Erstattung der Reiskosten eines Rechtsanwalts

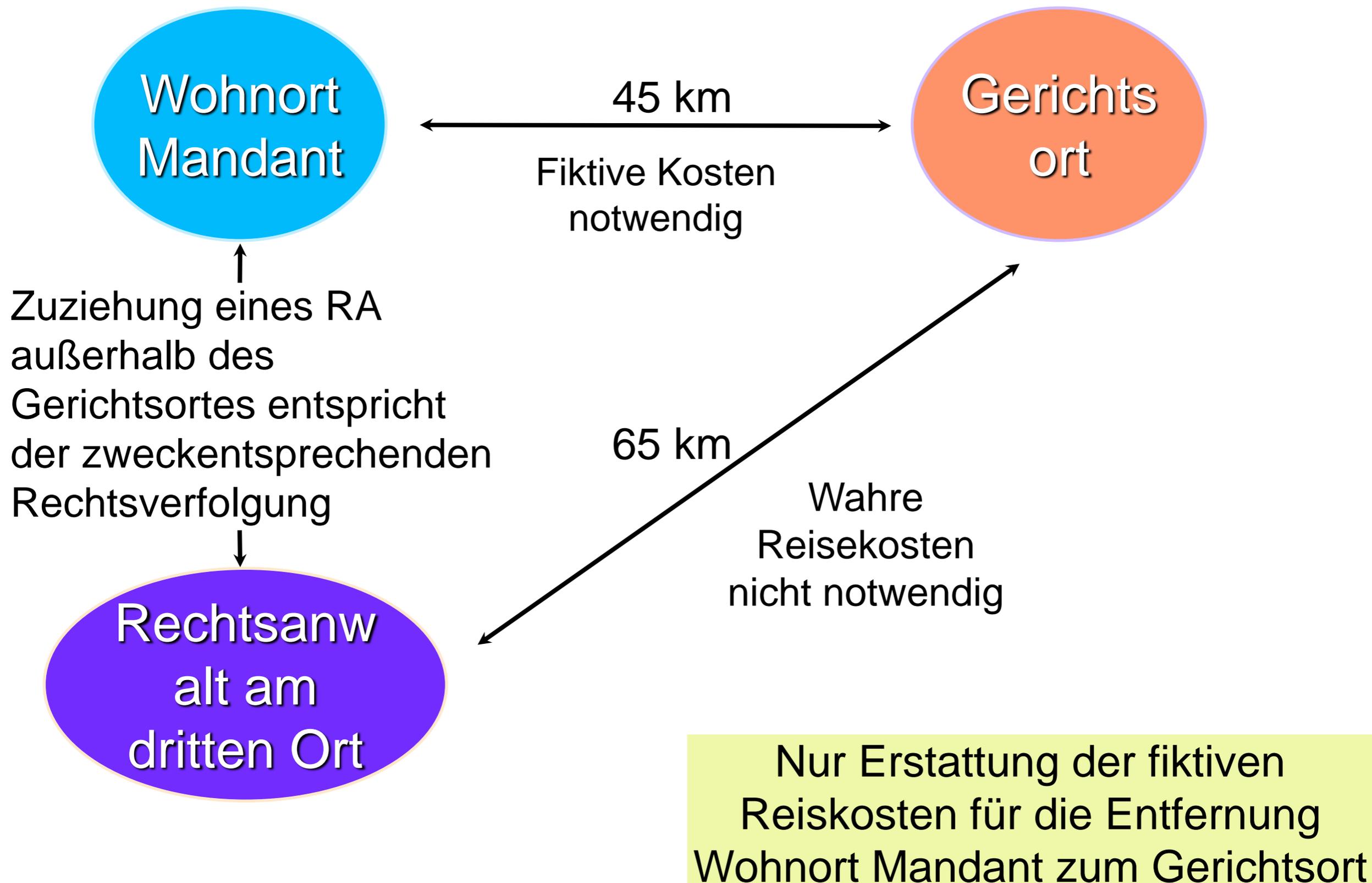
LG Krefeld Beschl. 30.11.2010 - 5 O 384/09

Der RA kann Fahrtkosten für eine Geschäftsreise berechnen. Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel - Gerichtsort - außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des RA befindet. Vorb 7 Abs. 2 VV RVG

Die Reisekosten eines Rechtsanwalts, der im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist, sind ohne Notwendigkeitsprüfung nach § 91 Abs. 2 S. 2 ZPO zu erstatten.

Die Notwendigkeitsprüfung erfolgt nach § 91 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. ZPO für Reisekosten von Rechtsanwälten außerhalb des Gerichtsbezirks.

# Erstattung Reisekosten des Anwalts am dritten Ort BGH Beschl. 13.9.11 - VI ZB 9/10



## Einstellung des Strafverfahrens und Abgabe an die Bußgeldbehörde

LG Aurich Beschl. 11.8.2011 - 12 Qs 113/11

In dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren über das Zulassen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis § 21 abs. 1 Nr. 2 StVG bestellt sich der RA in einem Schriftsatz. Darin weist er den Vorwurf als unbegründet zurück und beantragt Akteneinsicht. Das Verfahren wurde 2 Wochen später wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt und an die Bußgeldstelle übersandt. Gegen den Bußgeldbescheid über 90,00 € mit Verhängung von 3 Punkten legt RA Einspruch ein. In der Hauptverhandlung erfolgte ein Freispruch von dem Vorwurf zur Anordnung der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs ohne Fahrerlaubnis.

Im Widerspruch zum BGH AnwBl. 2010,140

# 1. Strafverfahren

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr Wahlwert	Gebühren Pflichtwert
4100	Grundgebühr	30	300	132	165
4104	Verfahrensgebühr	30	250	140	112
4141	zusätzliche Gebühr	Mittelgebühr		140	112
7002	Auslagenpauschale	streitig		20	20

## 2. Bußgeldverfahren

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr Wahlvert	Gebühren Pflichtvert
5103	Verfahrensgebühr Verwaltungsbehörde	20	250	135	108,00
5109	Verfahrensgebühr Amtsgericht	20	250	135	108,00
5110	Terminsgebühr	30	400	215	172,00
7000	Dokumentenpauschale 13 Kopien aus der Ermittlungsakte				6,50
	Akteneinsicht Versendungspauschale				12,00
7002	Auslagenpauschale				20,00

Im Widerspruch zum BGH AnwBl. 2010,140. Es lohnt sich sagt N. Schneider  
AGS 2011, 596

## 2. KostenRechtsModernisierungsgesetz, Referentenentwurf

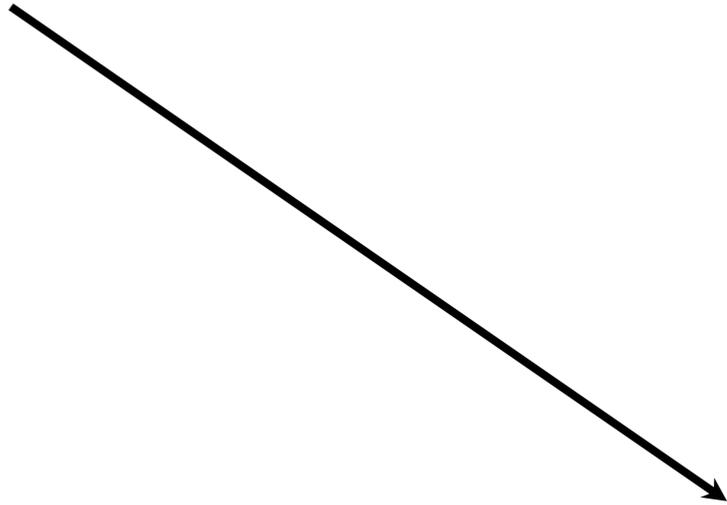
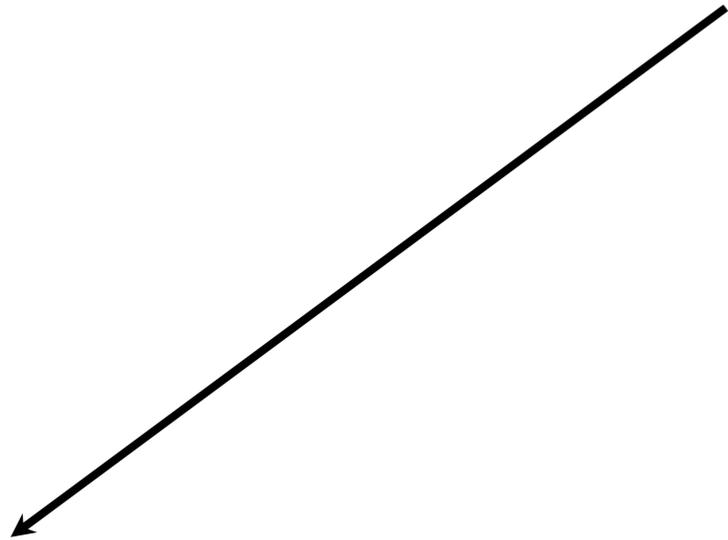
Das KoReMoG soll am 1.7.2013 in Kraft treten

Einheitliches Gerichts- und Notarkostengesetz mit Paragrafenteil und tabellarischen Kostenverzeichnis.

Neues JustizVerwaltungskostenGesetz

Anhebung der Gebühren für die Justiz zum Ausgleich der Mehrbelastung öffentlicher Haushalte.

RVG



Lineare  
Anpassung

Strukturelle  
Änderungen

Gegenstandswerte  
und Tabelle

## Lineare Anpassung

### Wertgebühren Wahlanwalt

Erhöhung um 19%

Indexentwicklung seit 2004 bis voraussichtlich 2013.

Index der Arbeitnehmerhaushalte im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich.

Gebührenerhöhung aus struktureller Änderung = 1 %

PKH - Gebühren steigen durchschnittlich um 15 %.

Betragsrahmengebühren erhöhen sich um 19 %

Beträge werden grundsätzlich auf 10 € aufgerundet. Dadurch steigen die Mindestgebühren.

## Ausblick auf das zweite KostenRechtsModernisierungsgesetz Referentenentwurf 11.11.2011

### § 14 RVG Rahmengebühren

Bei Rahmengebühren bestimmt der RA die Gebühr im Einzelfall nach dem Umfang und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

Die Neufassung stellt klar, dass die Kriterien „Umfang und Schwierigkeit“ eine vorrangige Stellung einnehmen.

## Änderung § 17 Nr. 1 RVG

Mehrere Rechtszüge bilden verschiedene Angelegenheiten.

Betroffen sind sämtliche Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz.

Der bisherige Wortlaut geht von Antragsverfahren aus. Im FamFG gibt es Verfahren von Amts wegen z.B. § 156 FamFG in Kindschaftssachen.

## Änderung § 19 RVG

Die Mitwirkung bei der Erbringung der Sicherheitsleistung soll künftig zum Rechtszug und nicht zum Bereich der Zwangsvollstreckung gehören. Eine gesonderte Abrechnung ist nicht zulässig.

## Änderung § 48 Abs. 3 RVG Umfang des Anspruchs und der Beiordnung

Die Beiordnung erstreckt sich auf den Vergleich in bestimmten Folgesachen wie Unterhalt, elterliche Sorge, Umgang, Haushalt und Güterrecht.

## Strukturelle Veränderungen

Einigungsgebühr Anmerkung Nr. 1000 VV : Erweiterung auf Mitwirkung bei einer Ratenzahlungsvereinbarung.

Terminsgebühr entsteht auch bei Wahrnehmung von Anhörungsterminen, insbesondere nach dem FamFG.

Keine zusätzlichen Terminsgebühr für die Durchführung von Beweisaufnahmen.

Die fiktive Terminsgebühr entsteht nur, wenn der Anwalt als Bevollmächtigter eine mündliche Verhandlung erzwingen kann.

Befriedungsgebühr Nr. 4141 VV RVG soll auf die Rücknahme des Antrages auf Erhebung der Privatklage erweitert werden.

Befriedungsgebühr Nr. 4141 VV RVG entsteht auch dann, wenn das strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingestellt und die Sache nach § 43 OWiG an die Verwaltungsbehörde abgegeben wird.

## Neue Regelungen in Strafsachen

Vorb. 4.1 Für die Tätigkeit als Beistand für .... Zeugen und Sachverständige erhält der RA die gleichen Gebühren wie ein Verteidiger.

Der RA kann für den Beistand nunmehr eine Grundgebühr, Verfahrensgebühr und Terminsgebühr verlangen. Früher streitig.

Nr. 4100 VV RVG Die Grundgebühr entsteht neben der Verfahrensgebühr für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall....

Bessere Abgrenzung der Grundgebühr zur Verfahrensgebühr. Beantragt der RA zunächst Akteneinsicht zur Vorbereitung einer Einlassung, entsteht neben der Grundgebühr auch die Verfahrensgebühr.

Nr. 4141 VV RVG zusätzliche Gebühr „Befriedungsgebühr“

(1) Die Gebühr entsteht, wenn 1. das Strafverfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird oder ....

bisher „Verfahren“ ersetzt durch „Strafverfahren“

## Neuerungen in Strafsachen II

Einstellung des Strafverfahrens und Abgabe an die Verwaltungsbehörde zur Verfolgung als Ordnungswidrigkeit wegen derselben Tat

Die StA ermittelt nach einem Verkehrsunfall wegen des Verdachts einer fahrlässigen Körperverletzung. Das Verfahren wird eingestellt. Daraufhin wird ein Bußgeldverfahren wegen Vorfahrtsverletzung (Bußgeld unter 40,00 € ) eingeleitet und schließlich eingestellt.

BGH NJW 2010, 1209 hat entschieden, dass keine zusätzliche Gebühr anfällt. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Neufassung soll die zusätzliche Gebühr entstehen. Im Bußgeldverfahren entsteht außerdem die zusätzliche Gebühr wegen Einstellung nach Nr. 5115 VV RVG.

## 1. Strafverfahren

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr Wahlwert	Gebühren Pflichtwert
4100	Grundgebühr	40	360	200	160
4104	Verfahrensgebühr	40	290	165	132
4141	zusätzliche Gebühr	Mittelgebühr		165	132
7002	Auslagenpauschale			20	20

## 2. Bußgeldverfahren

VV Nr.	Gebührentatbestand	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr Wahlwert	Gebühren Pflichtwert
5101	Verfahrensgebühr	20	110	65	52
5115	zusätzliche Gebühr	Mittelgebühr		65	52
7002	Auslagenpauschale			20	20

# Neue Gebührentabelle Wahlanwalt § 13 RVG

## Mindestgebühr von 10 € auf 15 € erhöht

Gegenstands wert	Gebühr 1,0	Gegenstands wert	Gebühr 1,0
alt	alt	neu	neu
300	25		
		500	40
600	45		
900	65		
		1.000	75
1.200	85		
1.500	105	1.500	110
2.000	133	2.000	145
2.500	161		
3.000	189	3.000	196
3.500	217		
4.000	245	4.000	247
4.500	273		

Erhöhung kann sich besonders in der  
Zwangsvollstreckung bemerkbar machen

alt

Gebühr/Satz	Gebührentat-bestand	VV Nr.	Wert in Euro	Betrag in Euro
0,3	Verfahrensgebühr	3309	300	10,00
20 %	Auslagenpauschale	7002		2,00
	Zwischensumme			12,00

neu

Gebühr/Satz	Gebührentat-bestand	VV Nr.	Wert in Euro	Betrag in Euro
0,3	Verfahrensgebühr	3309	300	15,00
20 %	Auslagenpauschale	7002		3,00
	Zwischensumme			18,00

# Neue Gebührentabelle PKH/VKH Anwalt § 49 RVG

Gegenstandswert bis ....	Gebühr 1,0 in €	Gegenstandswert bis ...	Gebühr 1,0 in €
3.500	195		
4.000	204	4.000	247
4.500	212		
5.000	219	5.000	257
6.000	225	6.000	267
7.000	230	7.000	277
8.000	234	8.000	287
9.000	238	9.000	297
10.000	242	10.000	307
13.000	246	13.000	321
16.000	257	16.000	335
19.000	272	19.000	349
22.000	293	22.000	363
25.000	318	25.000	377

# Berechnung: Scheidung Mindestwert 2.000 € + VA 1.000 €

aktuell

Gebühr/Satz	Gebührentat-bestand	VV Nr.	Wert in Euro	Betrag in Euro
1,3	Verfahrensgebühr	3100	3.000	245,70
1,2	Terminsgebühr	3104	3.000	226,80
	Auslagenpauschale	7002		20,00
	Zwischensumme			492,50

künftig

Gebühr/Satz	Gebührentat-bestand	VV Nr.	Wert in Euro	Betrag in Euro
1,3	Verfahrensgebühr	3100	3.000	254,80
1,2	Terminsgebühr	3104	3.000	262,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00
	Zwischensumme			510,00

Gebührensteigerung ca. 4 %

Berechnung: Scheidung 4.000 € + VA 1.000 €  
 aktuell

Gebühr/Satz	Gebührentat-bestand	VV Nr.	Wert in Euro	Betrag in Euro
1,3	Verfahrensgebühr	3100	5.000	284,70
1,2	Terminsgebühr	3104	5.000	262,80
	Auslagenpauschale	7002		20,00
	Zwischensumme			567,50

künftig

Gebühr/Satz	Gebührentat-bestand	VV Nr.	Wert in Euro	Betrag in Euro
1,3	Verfahrensgebühr	3100	5.000	334,10
1,2	Terminsgebühr	3104	5.000	308,40
	Auslagenpauschale	7002		20,00
	Zwischensumme			662,50

Gebührensteigerung ca. 16 %

## Änderung § 25 Nr. 4 RVG

Anhebung des Höchstbetrages bei Abgabe der EV  
von 1.500 € auf 2.000 €

Gebühr/Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in Euro	Betrag in Euro
0,3	Verfahrensgebühr	3309	1.500	31,50
	Auslagenpauschale	7002		6,30
	Zwischensumme			37,80

Gebühr/Satz	Gebührentatbestand	VV Nr.	Wert in Euro	Betrag in Euro
0,3	Verfahrensgebühr	3309	2.000	43,50
	Auslagenpauschale	7002		8,70
	Zwischensumme			52,20

Erhöhung des Auffangwertes von 4.000 € auf 5.000 €

## Haftungsfalle

Anwaltliche Hinweispflicht zur Höhe der Gebühren muss erfüllt werden

Nach § 49b Abs. 5 BRAO muss der Anwalt vor Annahme des Mandats den künftigen Auftraggeber darauf hinweisen, dass sich die Vergütung nach dem Gegenstandswert richtet.

Die Hinweispflicht gilt nur für Gebühren und nicht für die Auslagen.

Hinweis nur erforderlich bei Gebühren mit Gegenstandswert. sie gilt nicht für Betragsrahmengebühren.

Verändert sich der Gegenstandswert nach Hinweiserteilung durch eine Widerklage oder Klageerweiterung empfiehlt sich eine neue Belehrung.

Hinweis durch sachbearbeitenden Anwalt oder Kanzleipersonal möglich. Verkehrsanwalt und Terminsvertreter trifft selbständige Hinweispflicht.

## Form der Hinweispflicht

Keine besondere Form vorgeschrieben.  
Es besteht großer Gestaltungsspielraum.

Aushang

mündlicher Hinweis  
im Rahmen der  
1. Besprechung

ausliegende Merkblätter  
an der Rezeption

Daueransage  
im Wartezimmer !!!!!

standardisiertes oder  
individuelles Hinweisschreiben

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Alles Gute und alles was Recht ist.